

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9140e342-8fa7-3d54-af68-0960b39ec79b>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)
Amtliche Abkürzung	AÜG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	810-31

§ 10a AÜG - Rechtsfolgen bei Überlassung durch eine andere Person als den Arbeitgeber

Werden Arbeitnehmer entgegen [§ 1 Absatz 1 Satz 3](#) von einer anderen Person überlassen und verstößt diese Person hierbei gegen [§ 1 Absatz 1 Satz 1, 5 und 6](#) oder [Absatz 1b](#), gelten für das Arbeitsverhältnis des Leiharbeitnehmers [§ 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 1b](#) und [§ 10](#) entsprechend.

